

Hinweis zur Kooperation mit komplementären Berufen gemäß § 3

Mit Einführung der bundeseinheitlichen Sozialpsychiatrie-Vereinbarung zum 01.07.2009 wurde unter § 3 Abs. 3 eine Abänderung der Berufsgruppen dahingehend vorgenommen, dass nunmehr Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten statt wie bisher Diplom-Psychologen genannt sind. Dies bedeutet, dass es **nicht** ausreichend ist, Diplom-Psychologen ohne *kinder- und jugendpsychiatrische bzw. therapeutische Zusatzqualifikation* im Rahmen der sozialpsychiatrischen Versorgung anzustellen.

Psychologische Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten müssen über eine entsprechende Approbation verfügen. Bei einer Anstellung im Rahmen der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung ist damit nicht das Recht verbunden, Richtlinienpsychotherapie (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Psychoanalyse oder Verhaltenstherapie) bei Versicherten der GKV durchzuführen. Eine Anstellung von Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten in Ausbildung ist alternativ möglich. Hier ist zu beachten, dass die Zulassung zur praktischen Ausbildung (Erteilung der Behandlungserlaubnis) durch eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen Ausbildungsstätte nachgewiesen werden muss.

